



Finanzordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)

in der Fassung des gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) gefassten Beschlusses der Vollversammlung vom 28. Mai 2015; genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft am 12.08.2015; zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2022, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten am 22.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplanes und Geschäftsjahres

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplanes

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplanes

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplanes

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterungen des Wirtschaftsplanes

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

§ 9 Vollständigkeit, Abweichungen und Übertragbarkeit vom Wirtschaftsplan

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 10 Buchführung, Inventar

§ 11 Jahresabschluss und Finanzrechnung

§ 12 Rücklagen

§ 13 Controlling, Internes Kontrollsystem (IKS)

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 14 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 15 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

§ 16 Nutzungen und Sachbezüge

§ 17 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche

§ 19 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass; Kleinbeträge

§ 20 Geldanlagen

§ 21 Kredite

§ 22 Vorschüsse und Verwahrgelder

Teil VIII: Ansatz- und Schlussbestimmungen

§ 23 Wertansatz der Nettoposition

§ 24 In Kraft treten/Geltungsdauer



Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Finanzordnung (FO) regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer Halle (Saale) (HWK).
- (2) Richtlinien zur Ausführung der FO werden vom Hauptgeschäftsführer (HGF) der HWK erlassen.

Teil II: allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplanes und Geschäftsjahres

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der HWK stellt die HWK vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

Der HGF legt den im Vorstand bestätigten Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann.

Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch Beschluss fest.

Nach Beschlussfassung ist der Wirtschaftsplan gemäß § 36 (3) der Satzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

- (2) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt gemäß § 9 der Satzung vorbehalten
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Bewilligung von Ausgaben, Verursachung von Aufwand und Eingehung von Verpflichtungen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - die Festsetzung von Beiträgen zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 - die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligungen,
 - der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplanes

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der HWK im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Die Planung ist nach dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip unter Beachtung des Deckungsgrundsatzes (§ 8 Abs. 1 und 2 der FO) aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der HWK.



- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Vorstand und Hauptgeschäftsführer Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und einem Finanzplan jeweils mit den inhaltlichen und gliederungstechnischen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 FO.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:
- eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können
 - ein Stellenplan
 - eine in Erfolgs- und Finanzplan unterteilte Mittelfristplanung

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, so dürfen Aufwendungen nur dann geleistet werden, wenn die HWK dazu rechtlich verpflichtet ist oder diese Leistungen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im Übrigen darf die Höhe der Aufwendungen den Ansatz des Wirtschaftsplanes des Vorjahres nicht überschreiten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplanes

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterungen des Wirtschaftsplanes

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die HWK einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung im Erfolgsplan vorgesehene Ergebnisvortrag und der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmten Finanz- und Geldvermögen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Finanzplan ist in Form einer Kapitalflussrechnung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster zu gliedern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben beizulegen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplanes sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmten Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich dem Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.



- (6) Für unselbständige Einrichtungen der HWK, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig. Die Vorschriften dieser Finanzordnung sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der HWK beizufügen.

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan kann durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften der FO über den Wirtschaftsplan entsprechend.
- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass der im Finanzplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben gefährdet ist. Vor der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes ist zu prüfen, ob die Deckungsfähigkeit nach § 8 FO gegeben ist.
- (3) Der Nachtragswirtschaftsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip; Deckungsfähigkeit

- (1) Die ordentlichen Erträge der Erfolgsrechnung einer Periode müssen die ordentlichen Aufwendungen decken. In Ausnahmefällen darf ein Fehlbetrag in der Erfolgsplanung durch Inanspruchnahme der Liquiditätsrücklagen gedeckt werden.
- (2) Die Auszahlungen des Finanzplans müssen durch Einzahlungen gedeckt sein.
- (3) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen bzw. Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge bzw. Einnahmen nur beschränkt werden, soweit sie von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Wirtschaftsplan zugelassen worden sind (Gesamtdeckungsprinzip).
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 9 Vollständigkeit, Abweichungen und Übertragbarkeit vom Wirtschaftsplan

- (1) Beiträge und Gebühren sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Alle anderen sonstigen Forderungen sind unmittelbar geltend zu machen.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und die Summe der übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 Prozent der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenzen der Genehmigung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der



Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.

- (4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben gemäß § 17 FO bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 10 Buchführung, Inventar

- (1) Die HWK führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
Soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Besonderheiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bei der Anwendung ist die Aufgabenstellung und die Organisation der HWK zu beachten.

§ 11 Jahresabschluss und Finanzrechnung

- (1) Die HWK stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung und in Anlehnung der Vorschriften der §§ 238 bis 289 des HGB für Kapitalgesellschaften auf.
- (2) Der Jahresabschluss der HWK besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.
Als Anlage zum Jahresabschluss ist ein nach den Grundsätzen des § 289 HGB aufgestellter Lagebericht beizufügen.
Ergänzend ist eine Finanzrechnung zu erstellen.
Die Finanzrechnung ist in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt und enthält eine Plan-Ist-Abweichung.
Die Bilanz ist nach dem als Anlage 1, die GuV nach dem als Anlage 2, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage 4 und die Finanzrechnung nach dem als Anlage 6 beigefügten Muster zu gliedern.

§ 12 Rücklagen

- (1) Rücklagen dienen einer erforderlichen Vorsorge für Unvorhergesehenes oder zielgerichtet als zweckgebundene Rücklagen für bestimmte Maßnahmen oder Vorhaben.
- (2) Die HWK bildet Allgemeine und zweckgebundene Rücklagen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Die Rücklagen sind im bilanziellen Eigenkapital gesondert auszuweisen. Der Zweck der jeweiligen Rücklagen ist im Anhang zu erläutern.
- (3) Die Allgemeine Rücklage ist eine Pflichtrücklage und dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und Finanzwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten. Das angemessene Maß der Allgemeinen Rücklage bestimmt sich nach allgemeingültigen Wertungsmaßstäben (Risikofelder), insbesondere ist das



haushaltsrechtliche Gebot der Schätzgenauigkeit zu beachten. Die Kammer kann im Umfang des gesetzlichen Rahmens Rücklagen bilden.

In Ausnahmesituationen kann unter Zustimmung der Vollversammlung von dieser Berechnungsgrundlage abgewichen werden.

- (4) Die Zweckgebundenen Rücklagen dienen der Absicherung vorgesehener Maßnahmen oder Vorhaben bzw. Projekte die hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung und/ oder des Volumens über die jährliche Haushaltsplanung hinausgehen. Bei der Höhe der Bildung der Zweckgebundenen Rücklage ist der Grundsatz der Schätzgenauigkeit zu beachten, und zwar hinsichtlich des Zwecks dem Grunde und er Höhe nach sowie hinsichtlich des Zeitraumes der Zweckrealisierung.
- (5) Mit Beschluss der Vollversammlung können Allgemeine Rücklagen und Zweckgebundene Rücklagen unter Beachtung der Grundsätze für die Bildung von Rücklagen in Rücklagen für andere Zwecke umgewidmet werden.
- (6) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 13 Controlling; Internes Kontrollsystem (IKS)

- (1) Die HWK richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebs-interne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der HWK erlaubt. Dazu sind der Struktur der HWK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachergerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-systems. Ihre Ergebnisse sind dem Vorstand bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die HWK richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes internes Kontrollsystem ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 14 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung

- (1) Die HWK hat den Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) prüfen zu lassen. Die Prüfung stellt ab auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Finanzführung und auf die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, sinngemäß die handelsrechtlichen Grundsätze der Prüfung von Kapitalgesellschaften sowie § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetz in entsprechender Anwendung zu beachten.



- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und der in Abs. 1 genannten erweiterten Prüfungsgegenstände erfolgt durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfeinrichtung, die gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 7 HWO durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird.
- (3) Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Unabhängig von der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu jeder Zeit befugt, eigenständige Prüfungen durchzuführen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist dem Rechnungsprüfungsausschuss auskunftspflichtig. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über die Prüfung der Vollversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (5) Die Vollversammlung erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der HWK.

VII: Ergänzende Vorschriften

§ 15 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der HWK ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar unterstellt.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Wirtschaftsplanes (Voranschlag) sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planerwartungen zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.
- (5) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgs- und Finanzrechnung sowie des Lageberichtes.

§ 16 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der HWK nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.



§ 17 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

- (1) Zum Erwerb, Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Im Vorfeld ist eine Wertermittlung durchzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (4) Größere Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit durch die Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für den Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht. Größere Baumaßnahmen liegen ab einem Volumen von 1 Million Euro brutto vor.

Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn die behördliche Baugenehmigung vorliegt und die Finanzierung gewährleistet ist, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen von geringerem Umfang handelt.

- (5) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung nach Vergaberecht vorausgehen. Bei der Vergabe von Aufträgen ist nach einheitlichen Maßstäben zu verfahren.

§ 18 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die HWK darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für die HWK zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 19 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass; Kleinbeträge

- (1) Soweit nicht besondere Bestimmungen maßgebend sind, gilt für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen folgendes:
 - Forderungen können gestundet werden, wenn besondere Gründe die Stundung im Einzelfall rechtfertigen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag des Schuldners vorliegen.
 - Forderungen können in Raten gezahlt werden, wenn besondere Gründe die Ratenzahlung im Einzelfall rechtfertigen.
 - Eine Forderung kann ganz oder teilweise niedergeschlagen werden, wenn der Einzug für den Pflichtigen eine besondere Härte bedeutet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.
 - Ist eine fällige Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z.B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann von der Weiterverfolgung des Anspruches abgesehen werden.



- (2) Für die Behandlung von Ansprüchen in geringer Höhe (Kleinbeträge) gelten die staatlichen Regelungen entsprechend, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen werden.

§ 20 Geldanlagen

- (1) Das Barvermögen der Handwerkskammer ist gemäß der „Handlungsrichtlinie zur Vermögensanlage der Handwerkskammer Halle (Saale)“ anzulegen.
- (2) Die Handwerkskammer Halle (Saale) soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass bei Bedarf über sie verfügt werden kann.
- (3) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.
- (4) Bargeschäfte der HWK regelt die „Kassenordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)“.

§ 21 Kredite

Kredite dürfen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 22 Vorschüsse und Verwahrgelder

Eine Ausgabe, die sich auf den Finanzplan bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist.

Ein Vorschuss muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres abgewickelt sein. Begründete Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Beauftragten für die Wirtschaftsführung.

Teil VIII: Ansatz- und Schlussbestimmungen

§ 23 Wertansatz der Nettoposition

- (1) Die Nettoposition ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2006 aus der Passivposition Kapitalrücklage und der Passivposition Bilanzberichtigung zum 31.12.2009. Der Wert der Nettoposition ist grundsätzlich unveränderlich.



§ 24 In Kraft treten/Geltungsdauer

Die Finanzordnung gilt erstmals für die Erstellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 und für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2016. Gleichzeitig tritt die FO vom 10.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Bilanz HWK

HANDWERKSKAMMER Halle (Saale)

Bilanz zum 31.12.XXXX

AKTIVA	aktuelles Jahr		Vorjahr		PASSIVA	aktuelles Jahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					I. <u>Allgemeine Rücklage</u>				
II. <u>Sachanlagen</u> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00		0,00	II. <u>Zweckgebundene Rücklage</u>				
III. <u>Finanzanlagen</u> 1. Rückdeckungsversicherungen 2. Beteiligungen 3. Sonstige Ausleihungen		0,00		0,00	III. <u>Nettoposition</u>				
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>					IV. <u>Gewinn-/Verlustvortrag</u>				
I. <u>Vorräte</u> 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. unfertige Leistungen		0,00		0,00	V. <u>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</u>		0,00		0,00
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen aus Beiträgen und Gebühren 3. Forderungen gegen Zuwendungsgeber 4. sonstige Vermögensgegenstände		0,00		0,00	B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM SACHANLAGEVERMÖGEN</u> Zuschüsse				
III. <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>					C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen		0,00		0,00
IV. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>					D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u> 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2. Verbindlichkeiten gegenüber Zuwendungsgebern 3. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungseinbehalten 4. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00		0,00
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>					E. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>				
Bilanzsumme		0,00		0,00			0,00		0,00

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung Jahr XXXX

Beschreibung	aktuelles Jahr	Vorjahr	Differenz
1. Erträge aus Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Zuwendungen			
4. sonstige ordentliche Erträge			
<i>davon: Erträge aus Auflösung Sonderposten</i>			
ordentliche Erträge			
5. <i>Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</i>			
5.1. Aufwand für Berufsbildung			
5.2. Aufwand für Berufsbildungsmaßnahmen			
5.3. Aufwand für übrige Kammeraufgaben			
6. <i>Personalaufwand</i>			
6.1. Löhne und Gehälter			
6.2. soziale Abgaben, Aufwand für Altersvorsorge, Unterstützungen			
<i>davon: Altersvorsorge</i>			
7. <i>Abschreibungen auf immaterielle VG des AV und Sachanlagen</i>			
8. <i>sonstige betriebl. Aufwendungen</i>			
<i>davon: Weitergabe von Zuwendungen</i>			
ordentliche Aufwendungen			
ordentliches Ergebnis			
9. Erträge aus Wertpapiere und Finanzanlagevermögen			
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und WP Umlaufvermögen			
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			
13. außerordentliche Erträge			
14. außerordentlicher Aufwand*			
außerordentliches Ergebnis			
15. sonstige Steuern			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag			

**Erfolgsplan Jahr XXX
der Handwerkskammer Halle (Saale)**

Angaben in: Tausend EURO

Anlage 3

	Ergebnis Vor- Vorjahr	Plan Vorjahr	Plan Jahr	mittelfristiger Plan + 1 Jahr	mittelfristiger Plan + 2 Jahre	mittelfristiger Plan + 3 Jahre
Beschreibung						

Ergänzende Angaben zum Erfolgsplan

Entnahmen Rücklagen

1.

2.

...

Einstellungen Rücklagen

1.

2.

...

	Beschreibung	Ergebnis Vorjahr	Plan lfd. Jahr	Ergebnis Lfd. Jahr	Abw. Ergebnis lfd. Jahr zu Plan lfd. Jahr
1.	Erträge aus Beiträgen				
2.	Erträge aus Gebühren				
3.	Erträge aus Zuwendungen				
4.	sonstige ordentliche Erträge <i>davon: Erträge aus Auflösung Sonderposten</i>				
	ordentliche Erträge				
5.	<i>Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen</i>				
5.1.	Aufwand für Berufsbildung				
5.2.	Aufwand für Berufsbildungsmaßnahmen				
5.3.	Aufwand für übrige Kammeraufgaben				
6.	<i>Personalaufwand</i>				
6.1.	Löhne und Gehälter				
6.2.	soziale Abgaben, Aufwand für Altersvorsorge, Unterstützungen <i>davon: Altersvorsorge</i>				
7.	<i>Abschreibungen auf immaterielle VG des AV und Sachanlagen</i>				
8.	<i>sonstige betriebl. Aufwendungen</i> <i>davon: Weitergabe von Zuwendungen</i>				
	ordentliche Aufwendungen				
	ordentliches Ergebnis				
9.	Erträge aus Wertpapiere und Finanzanlagevermögen				
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und WP Umlaufvermögen				
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Finanzergebnis				
	Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit				
13.	außerordentliche Erträge				
14.	außerordentlicher Aufwand*				
	außerordentliches Ergebnis				
15.	sonstige Steuern				
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag				
16.	Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag)				
17.	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
17.1	Allgemeine Rücklage				
17.2	Zweckgebundene Rücklage				
18.	Einstellungen in Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
18.1	Allgemeine Rücklage				
18.2	Zweckgebundene Rücklage				
	Bilanzergebnis	0,00	0,00	0,00	

Beschreibung	Ergebnis Vor- Vorjahr	Plan Vorjahr	Plan Jahr	mittelfristiger Plan + 1 Jahr	mittelfristiger Plan + 2 Jahre	mittelfristiger Plan + 3 Jahre
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1. Beiträge						
1.2. Gebühren und Entgelte						
1.3. Zuwendungen						
1.4. sonstige Einzahlungen						
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1. Lieferungen und Leistungen						
2.2. Personal						
2.3. sonstige Auszahlungen						
3. Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit (CF I)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen						
5. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
6. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
7. sonstige Investitionseinzahlungen						
8. Einzahlungen Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
10. Auszahlungen für Baumaßnahmen						
11. Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen						
12. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
13. sonstige Investitionsauszahlungen						
14. Auszahlungen Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Cashflow aus Investitionstätigkeit (CF II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten						
17. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten						
18. Cashflow aus laufender Finanzierungstätigkeit (CF III)						
19. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. +/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes						
21. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0,00					
22. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	0,00					

Beschreibung	Ergebnis Vor- Vorjahr	Plan Vorjahr	Plan Jahr	mittelfristiger Plan + 1 Jahr	mittelfristiger Plan + 2 Jahre	mittelfristiger Plan + 3 Jahre
--------------	-----------------------------	--------------	--------------	----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Ergänzende Angaben zum Finanzplan

Bürgschaften/ Gewährleistungen

1.

2.

...

Verpflichtungsermächtigungen

1.

2.

...

Investitionen

1.

2.

...

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Plan lfd. Jahr	Ergebnis lfd. Jahr	Abw. Ergebnis lfd. Jahr zu Plan lfd. Jahr
1.	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1.1.	Beiträge				
1.2.	Gebühren und Entgelte				
1.3.	Zuwendungen				
1.4.	sonstige Einnahmen				
2.	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
2.1.	Lieferungen und Leistungen				
2.2.	Personal				
2.3.	sonstige Auszahlungen				
3.	Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit (CF I)				
4.	Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuschüssen				
5.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
6.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
7.	sonstige Investitionseinzahlungen				
8.	Einzahlungen Investitionen				
9.	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/ Gebäuden				
10.	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
11.	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
12.	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
13.	sonstige Investitionsauszahlungen				
14.	Auszahlungen Investitionen				
15.	Cashflow aus Investitionstätigkeit (CF II)				
16.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten				
17.	Auszahlung für die Tilgung von Krediten				
18.	Cashflow aus laufender Finanzierungstätigkeit (CF III)				
19.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes				
20.	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes				
21.	Finanzmittelsbestand am Anfang der Periode				
22.	Finanzmittelsbestand am Ende der Periode				